

TOP 3.7.1

Die aktuelle WIFO-Prognose für Österreich

TOP 3.7.2

Covid-19-Unternehmenshilfspaket – Update 30.9.2020

TOP 3.7.3

AK-Wohlstandsbericht 2020

TOP 3.7.4

**Jährliche Strategie für nachhaltiges Wachstum 2021-
österreichische Umsetzung des Konjunkturprogramms
„NextGenerationEU“**

TOP 3.7.5

EU-Budgets 2021-2027 vor der finalen Einigung

TOP 3.7.6

Update Intra-EU-Investitionsschutz

TOP 3.7.7

**Studie zum neuen One In, One Out-Prinzip
bei der EU-Gesetzgebung**

TOP 3.7.8

Aktueller Bericht

TOP 3.7.1 Die aktuelle WIFO-Prognose für Österreich¹

Das Wirtschaftsforschungsinstitut (WIFO) erwartet für 2020 einen scharfen, aber kurzen Einbruch der österreichischen Konjunktur in Folge der COVID-19-Pandemie. Der Rückgang des realen Bruttoinlandsprodukts wird auf -6,8% geschätzt und übertrifft den Rückgang nach der Finanzkrise 2008/09 deutlich (2009: -3,8%). Auch der Arbeitsmarkt ist stark betroffen und die Arbeitslosenquote wird jedenfalls auf 9,8% ansteigen. Für 2021 zeichnet sich zwar eine deutliche wirtschaftliche Erholung ab (+4,4% reales BIP-Wachstum), das Vorkrisenniveau wird damit aber noch nicht erreicht und die Zahl der Arbeitslosen ist um mehr als 100.000 höher als 2019.

Das optimistische Szenario: Kurz und schmerzhaft

Das WIFO geht in seinen Annahmen zum Verlauf der COVID-19-Pandemie davon aus, dass es wiederholt Eindämmungsmaßnahmen zur Verhinderung einer zweiten großflächigen Infektionswelle gibt, die jedoch deutlich milder ausfallen werden als jene Mitte März 2020. Aufgrund der asynchronen Wiederaufnahme der weltweiten Wirtschaftstätigkeit verläuft der Aufschwung aber zögerlich und ist begleitet von Unsicherheit, die Konsum und Investitionen belastet.

Auf Basis des Szenarios erwartet das WIFO einen Rückgang der realen Wirtschaftsleistung von -6,8% für das Jahr 2020 und wurde im Vergleich zur vorangehenden Prognose vom Juni 2020 nur geringfügig korrigiert (06/2020: -7,0%). Allerdings hat das WIFO nun auch ein alternatives Szenario eingeführt, das von einem neuerlichen Lockdown im Herbst ausgeht und eine deutlich pessimistischere Prognose abgibt (2020: -9,3% bzw für 2021: +0,4%).

Das reale BIP der wichtigsten Handelspartner schrumpft exportgewichtet um -6,3% (2020), wobei die Mittel- und Osteuropäischen Länder (MOEL) weniger stark betroffen sind. Die einsetzende Konjunkturerholung wird vom niedrigen Rohölpreis und von den expansiven wirtschafts- und geldpolitischen Maßnahmen gestützt. Außerdem löst sich der Konsumrückstau privater Haushalte auf, der während des Lockdowns teilweise erzwungen war. Wegen vermehrtem Vorsichtssparen aufgrund hoher Unsicherheiten wird jedoch nur eine langsame Erholung des privaten Konsums prognostiziert. Für 2021 rechnet das WIFO zwar mit einer deutlichen Erholung des BIP von +4,4%, das Vorkrisenniveau wird damit aber nicht erreicht werden.

Deutlicher Anstieg der Arbeitslosenquote trotz Kurzarbeit

Der unterstellte Verlauf der COVID-19-Pandemie führt zu einem Rückgang des Arbeitsvolumens (geleistete Arbeitsstunden) um etwa 6,8%. Aufgrund der Kurzarbeit gelang es zwar, den Anstieg der Arbeitslosenquote zu mildern. Trotzdem geht das WIFO von einer Arbeitslosenquote von 9,8% für 2020 aus (+2,4%-Punkte gegenüber 2019). Im Jahresdurchschnitt steigt die Zahl der Arbeitslosen um knapp 100.000 auf etwa 400.000 Personen (ohne SchulungsteilnehmerInnen). Die Arbeitslosigkeit könnte sich bei längerer Dauer der Krise aber verfestigen und aus Sicht der AK-ExpertInnen sind arbeitsmarktpolitische Maßnahmen dringend notwendig, um dieser Gefahr entgegen zu wirken.

¹Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung, 09. Oktober 2020

Wichtigste Ergebnisse der WIFO-Prognose vom 09. Oktober 2020

WIFO Prognose Oktober 2020 - Veränderung gegen das Vorjahr in Prozent					
	2017	2018	2019	2020	2021
Bruttoinlandsprodukt					
Wirtschaftswachstum Österreich, nominell	+3,3	+4,3	+3,2	-5,0	+6,1
Wirtschaftswachstum Österreich, real	+2,4	+2,6	+1,4	-6,8	+4,4
Wirtschaftswachstum Deutschland, real	+2,6	+1,3	+0,6	-5,2	+3,8
Wirtschaftswachstum EU 27, real	+2,8	+2,1	+1,5	-6,9	+4,9
Wirtschaftswachstum Euro-Raum, real	+2,6	+1,8	+1,3	-7,5	+5,3
Wirtschaftswachstum USA, real	+2,3	+3,0	+2,2	-4,0	+3,2
Stundenproduktivität in der Gesamtwirtschaft	+1,4	+0,6	-0,2	-0,0	+0,3
Stundenproduktivität in der Herstellung von Waren	+2,6	+2,9	-0,0	-2,5	+1,8
Private Konsumausgaben, real	+1,9	+1,1	+0,8	-6,8	+5,5
Bruttoanlageinvestitionen, real	+4,1	+3,9	+4,0	-5,6	+3,7
Ausrüstungen	+5,4	+4,1	+4,3	-7,9	+4,7
Bauten	+2,5	+3,6	+3,6	-2,8	+2,5
Bruttowertschöpfung, real					
Herstellung von Waren einschließlich Bergbau	+3,7	+5,3	+0,7	-11,0	+6,0
Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kfz	+0,1	+2,9	+0,6	-6,5	+5,5
Warenexporte, fob, real	+4,9	+5,4	+2,1	-10,7	+6,5
Warenimporte, fob, real	+4,4	+3,8	+1,1	-9,2	+6,0
Leistungsbilanzüberschuss					
Mrd. €	5,08	4,85	11,30	8,60	11,31
in % des BIP	1,4	1,3	2,8	2,3	2,8
Verbraucherpreise	+2,1	+2,0	+1,5	+1,3	+1,5
Arbeitslosenquote					
in % der Erwerbspersonen (laut Eurostat)	5,5	4,9	4,5	5,4	5,0
in % der unselbständigen Erwerbspersonen	8,5	7,7	7,4	9,8	8,8
Arbeitslosigkeit in 1.000 Personen ¹	340	312	301	403	365
Unselbständig aktiv Beschäftigte ²	+2,0	+2,5	+1,6	-1,9	+1,3
Bruttoverdienste je ArbeitnehmerIn, nominell	+1,6	+2,7	+2,9	+1,4	+1,5
Realeinkommen je ArbeitnehmerIn					
brutto	-0,5	+0,7	+1,3	+0,1	+0,0
netto	-0,7	+0,2	+1,4	+0,4	-0,4
Sparquote ³	7,5	7,8	8,2	15,0	10,6
Lohnstückkosten, nominell					
Gesamtwirtschaft	+1,0	+2,3	+2,4	+6,5	-1,6
Herstellung von Waren	-0,9	+0,6	+3,8	+12,7	-4,1
Finanzierungssaldo des Staates in % des BIP ⁴	-0,8	0,2	0,7	-9,4	-4,7

¹ tatsächliche Werte

² ohne Karenz-/KinderbetreuungsgeldbezieherInnen, Präsenzdienr und in der Beschäftigungsstatistik erfasste arbeitslose SchulungsteilnehmerInnen,

³ in Prozent des verfügbaren Einkommens - einschließlich Zunahme betrieblicher Versorgungsansprüche

⁴ tatsächlicher Wert, gemäß Maastricht-Definition

TOP 3.7.2 Covid-19-Unternehmenshilfspaket – Update 30.9.2020

1. Covid-19-Unternehmenshilfspaket: Erste Zahlen über beanspruchte Hilfen¹

Im jüngst beschlossenen Konjunkturstärkungsgesetz vom Juli 2020 sind weitere Maßnahmen zur Ankurbelung der Wirtschaft enthalten. Die Bundesregierung spricht nunmehr von einem Gesamtpaket in Höhe von € 50 Mrd für Rettung, Entlastung und Investitionen. Doch wieviel wurde bislang von dem Corona-Hilfspaket von den Unternehmen abgerufen, wie hoch sind die bis jetzt aufgelaufenen Kosten, in welchen Bereichen wurde nachgebessert?

Die seit März 2020 beschlossenen Unternehmenshilfen haben im Wesentlichen 3 Schwerpunkte:

1.1 Sicherung der Liquidität und Zahlungsfähigkeit von gesunden Unternehmen

Das Unternehmenshilfspaket sieht dazu im Wesentlichen folgende Instrumente vor: Covid-19-Haftungsgarantien für Überbrückungskredite und Exporte, nicht rückzahlbare Fixkostenzuschüsse sowie Stundungen von Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie von Sozialversicherungsbeiträgen. Mit Stichtag 15.08.2020 haben Unternehmen davon folgende Förderungen in Anspruch genommen:

- **Covid-19-Haftungen für Überbrückungskredite einschließlich Sonder-Exporthaftungen**

Die Covid-19-Haftungszusagen (Garantiequote 80 %, 90 % oder 100 % der Kreditsumme) werden seit 15.04.2020 zentral über die hierfür gegründete COFAG² erteilt. Die festgelegte Kreditvergabeobergrenze der COFAG liegt bei € 120 Mio. Abgewickelt werden die Anträge in Zusammenarbeit mit den institutionellen Förderstellen von Österr Kontrollbank (OeKB), Austria Wirtschaftsservice (aws) und Österr Hoteltreuhand (ÖHT).

Haftungsgarantien in Mrd €	Covid-19-Haftungsrahmen	Haftungssumme per 15.08.2020	Freier Covid-19-Haftungsrahmen
Gesamt	€10,4 Mrd	€ 6,2 Mrd	€ 4,2 Mrd

Mit Stichtag 15.08.2020 wurden Covid-19-Haftungen in Höhe von € 6,2 Mrd oder 60 % des Covid-19-Haftungsrahmens zugesagt, wobei die größten Teile auf Exporthaftungen der OeKB (€ 2,1 Mrd) und Haftungen an Klein- und Mittelunternehmen (€ 3,8 Mrd) entfallen. Haftungen für Großunternehmen (>250 ArbeitnehmerInnen, Kredite über € 27,7 Mio), die von der OeKB vergeben werden, machen nur einen relativ geringen Anteil aus (€ 333 Mio, ohne AUA). Der Großteil der Anträge – mittlerweile hat die COFAG mehr als 22.000 Anträge genehmigt – werden von den Tourismus- und Freizeitunternehmen und von den KMUs (insbesondere Handel) gestellt. Rund 95 % der Anträge werden positiv erledigt. Die Garantiequote liegt bei 90 %. Derzeit ist das Ausmaß der schlagend werdenden Haftungen für die Republik noch nicht absehbar, es dürfte aber deutlich höher liegen als in Normaljahren mit Ausfällen von ca 10 %.

¹ Quelle: Nachfolgende Zahlen sind dem Budgetdienst des Parlaments, Bericht vom 11. Sep. 2020, entnommen. Ausgenommen sind hiervon die Stundungen der SV-Beiträge. Diese beruhen auf interne Schätzungen.

² COFAG: Covid-19-Finanzierungsagentur des Bundes GmbH wurde im Auftrag des BM für Finanzen von der ABBAG (Abbaumanagementgesellschaft des Bundes) als Tochterunternehmen gegründet. Die Sozialpartner sind im Beirat der COFAG vertreten und haben eingeschränkte Mitwirkungsrechte.

• **Fixkostenzuschuss**

Der von der EU-Kommission auf Grundlage der „Katastrophenklausel“ (Art 107 Abs 2 Buchstabe b AEUV) genehmigte beschäftigungsunabhängige Fixkostenzuschuss (Phase 1) für Miete, Strom, Versicherungen etc ist gestaffelt und kann – abhängig vom Umsatzausfall und Höhe der Fixkosten – bis zu € 90 Mio je Unternehmensgruppe für einen Zeitraum von bis zu 3 Monaten betragen. Seit dem 20.05.2020 können betroffene Unternehmen einen Zuschuss zur Deckung ihrer Fixkosten beantragen. Anträge können bis 31.08.2021 gestellt werden.

Fixkostenzuschüsse: Phase 1: Umsatzausfälle von 16.03.-15.09.2020 für 3 zusammenhängende Monate	Förder- rahmen	Genehmigte Zuschüsse und Auszahlungen bis 15.08.2020	Anmerkungen
40-60 % Umsatzausfall – 25 % Ersatzleistung (max. 30 Mio) 60-80 % Umsatzausfall – 50 % Ersatzleistung (max. 60 Mio) 80-100 % Umsatzausfall – 75 % Ersatzleistung (max. 90 Mio) Berechnung: Umsatz im „Corona-Jahr“ – Umsatz Vorperiode	€ 8 Mrd	Von COFAG genehmigte Zuschüsse: € 121,4 Mio ausbezahlte Zuschüsse: € 58,9 Mio	Bis 04.04.2020 8.464 Anträge lt APA
Phase 2: Umsatzausfälle von 16.06.- 15.03.2021 für 6 zusammenhängende Monate; Zuschüsse bis zu 100 %, max. € 5 Mio pro Unternehmen	€ 4 Mrd	Derzeit keine Einigung mit EU-Kommission über die Höhe und Rechtsgrundlage der Förderung.	

Auffallend ist vor allem, dass bei einem Förderrahmen von € 8 Mrd zum Stichtag 15.08.2020 erst rund € 60 Mio zur Auszahlung gelangten. Die Gründe hierfür sind zum einen, dass Anträge für Phase 1 erst ab 20.05.2020 eingebracht werden konnten und bislang die Anträge überwiegend von kleinen Unternehmen gestellt wurden. Da sowohl die Antragsfrist für Phase 1 und 2 bis 31.08.2021 läuft, raten zudem Steuer- und Wirtschaftsprüfer aus Effizienzgründen beide Anträge gleichzeitig einzubringen. Die Auszahlungen der Fixkostenförderung werden daher großteils erst im Jahr 2021 schlagend. Derzeit wird eine Phase 2 des Fixkostenzuschusses mit der EU-Kommission verhandelt, wobei die Kommission aufgrund des Wegfalls des „Lockdowns“ die „Katastrophenklausel“ nicht mehr als geeignete Rechtsgrundlage sieht, sondern Phase 2 als „Wirtschaftsbeihilfe“ mit eingeschränktem Fördervolumen von max € 800.000 pro Unternehmen bewertet.

• **Stundungen für Steuern und Sozialversicherungsbeiträge**

	Förder- rahmen	Stund- ungen	Anmerkungen
Gesamt	€ 10 Mrd	ca € 8 Mrd	SV-Beiträge für Feb, März, April 2020 werden verzugszinsfrei bis 15.01.2021 gestundet, die Stundung anderer Beiträge ist nicht verzugszinsfrei; Steuer: ca 200.000 Anträge bis 15.08.2020; ¼ der Anträge von Kleinunternehmen unter € 750.000 Umsatz; Stundungen ebenfalls bis 15.01. 2021 verlängert

Bislang wurden Steuerherabsetzungen für KöSt und ESt sowie Steuerstundungen und Zahlungserleichterungen in Höhe von € 6,3 Mrd in Anspruch genommen. Die Stundungen für Sozialversicherungsbeiträge belaufen sich auf rund € 1,5 bis 2 Mrd. Im Zusammenhang mit der Stundung von Steuer- und Sozialversicherungsbeiträgen ist zu erwähnen, dass die betroffenen Institutionen derzeit keine Insolvenzanträge stellen und zudem die Aussetzung der

Insolvenzantragspflicht bei Überschuldung bis 31.10.2020 verlängert wurde. Es ist daher nicht absehbar, in welchem Ausmaß die gestundeten Beträge letztlich schlagend werden.

1.2 Sicherung der Beschäftigung durch Covid-19-Kurzarbeit

Die Covid-19-Kurzarbeitshilfe geht mittlerweile in die 3. Runde. Die Corona-Kurzarbeit III gilt ab 01.10.2020 für 6 Monate. Die Beschäftigten erhalten weiterhin zwischen 80 und 90 % ihres letzten Gehalts. Die Mindestarbeitszeit erhöht sich auf 30 % (bis maximal 80 %), in Kurzarbeit befindliche ArbeitnehmerInnen müssen bereit für Weiterbildung sein. Zur Vermeidung von Missbrauch werden die Kontrollen der Kurzarbeitsanträge verstärkt.

Kurzarbeitshilfe	Förderrahmen	Genehmigte Förderungen / Auszahlungen
104.897 Anträge bis 15.08.2020	€ 12 Mrd	Genehmigte Projekte: € 9,14 Mrd/Auszahlungen bis 15.08.: € 4,25 Mrd

Grundsätzlich ist hierzu anzumerken, dass die bewilligte Förderhöhe oftmals nicht zur Gänze in Anspruch genommen wird, sodass die ausbezahlte Förderung zumeist niedriger ausfällt. Es ist daher davon auszugehen, dass die am 15.08.2020 noch offenen Auszahlungsbeträge in Höhe von € 4,89 Mrd nicht zur Gänze wirksam werden. Noch nicht gesagt werden kann, ob der offene Förderrahmen in Höhe von rund € 3 Mrd zur Deckung der Corona-Kurzarbeit III ausreicht.

1.3 Härtefallfonds für Selbständige und Kleinstunternehmen

Hierbei handelt es sich um steuerfreie, nicht rückzahlbare Zuschüsse für den durch Covid-19 verursachten Verdienstentgang.³ Innerhalb eines Betrachtungszeitraums von neun Monaten (16.03.-15.12.2020) kann eine Unterstützung für sechs Monate beantragt werden. Die Förderhöhe beträgt insgesamt zwischen € 6.000 und € 15.000. Anträge müssen jeweils für jeden Beobachtungszeitraum (zB 16.03.-15.04.2020) im Nachhinein gestellt werden, da die Förderhöhe in den einzelnen Monaten abweichen kann. Anträge können bis 31.01.2021 gestellt werden.

Härtefallfonds	Förderrahmen	Auszahlungen bis 15.08.2020
ca 300.000 Anträge lt WKÖ	€ 2 Mrd	€ 458,1 Mio

Der Härtefallfonds wird von der WKÖ abgewickelt. Zum Stichtag 15.08.2020 wurden der WKÖ hierfür Mittel in Höhe von € 610 Mio überwiesen. Die WKÖ hat bis zu diesem Zeitpunkt € 458,1 Mio an die Begünstigten ausbezahlt.

1.4 Sonstige Unternehmenshilfen

Dazu zählen das Gastronomie-Hilfspaket iHv € 500 Mio, das Start-up-Hilfspaket iHv € 150 Mio, der Hilfsfonds für Gemeinnützige Vereine und für Non-Profit-Organisationen iHv € 700 Mio, wovon € 117 Mio bis Mitte August ausbezahlt wurden, sowie sonstige Hilfsmaßnahmen wie zB Unterstützungsfonds für KünstlerInnen iHv € 90 Mio oder die Sonder-Medienförderung iHv € 32 Mio.

³ Begünstigte sind: Ein-Personen-Unternehmen, Neue Selbständige, Freie DienstnehmerInnen, geringfügig unternehmerisch tätige PensionistInnen, Kleinstunternehmen mit bis zu 9 Mitarbeitern sowie land- und forstwirtschaftliche Betriebe und nicht gewerbliche Vermieter von Privatzimmern und Ferienwohnungen (mit höchstens 10 Betten).

2. Neue Maßnahmen und Nachbesserungen im Rahmen des Konjunkturstärkungsgesetzes

Im Rahmen des am 07.07.2020 beschlossenen Konjunkturstärkungsgesetzes wurden mit der Möglichkeit des Verlustrücktrages (Verluste aus 2020 können mit den Gewinnen der Jahre 2018 und 2019 gegengerechnet werden und bereits bezahlte KöSt bzw ESt wird rückerstattet) sowie beschleunigte Abschreibungsmöglichkeiten (bis zu 30 % im ersten Jahr) weitere Maßnahmen zur Liquiditätsstärkung gesetzt. Für Kleinunternehmen mit weniger als 50 ArbeitnehmerInnen gibt es beihilferechtliche Erleichterungen. Sie sollen auch bei Vorliegen der EU-Definition „Unternehmen in Schwierigkeiten“ Zugang zu Garantien erhalten.

Als einzige Maßnahme zur Konjunkturbelebung ist die ebenfalls beschlossene Investitionsprämie für Zukunftsinvestitionen zu nennen. Der steuerfreie, nicht rückzahlbare Zuschuss iHv 7 % bzw 14 % (für Investitionen in die Bereiche Digitalisierung, Nachhaltigkeit und Gesundheit) wird für Investitionen in der Zeit von September 2020 bis Februar 2021 gewährt (Beginn bis spätestens 01.03.2021, Umsetzung bis 28.02.2022, in Ausnahmefällen bis längstens 28.02.2024). Die geförderte Projektobergrenze beträgt € 50 Mio. Nicht gefördert werden klimaschädliche Investitionen oder Kauf von Grundstücken, Finanzanlagen. Der für die Investitionsprämie vorgesehene Rahmen in Höhe von € 1 Mrd wurde mittlerweile aufgrund der großen Nachfrage auf 2 Mrd angehoben. Größere Auszahlungen sind erst für die Jahre 2021 und 2022 zu erwarten.

3. Bewertung – was fehlt

Um die Arbeitslosigkeit nachhaltig zu senken, braucht es neben wirtschaftspolitischen Maßnahmen, Kurzarbeit und Hilfen für Betriebe auch beschäftigungs- und qualifizierungspolitische Maßnahmen. Diesbezüglich wird auf das Forderungspapier der AK im Rahmen der „Offensive Arbeitsmarkt“ hingewiesen. Wichtig ist zudem, die gewährten Unternehmenshilfen mit Auflagen und Arbeitsplatzsicherung zu verbinden.

TOP 3.7.3 AK-Wohlstandsbericht 2020

1. Zentrale Ergebnisse 2020

Seit der Veröffentlichung unseres zweiten Wohlstandsberichts hat sich die wirtschaftliche und soziale Lage in Österreich drastisch verändert. Die Covid-19-Krise hat bereits zu einem deutlichen Rückschlag in der nachhaltigen Entwicklung von Wohlstand und Wohlergehen geführt. Dies wird auch in unserem aktuellen Bericht offensichtlich: Nur mehr acht der 30 Indikatoren werden im Beobachtungszeitraum 2016 bis 2021 positiv bewertet. Der kurzfristige Ausblick auf 2020/21 ist nur bei drei Indikatoren positiv. Erstmals können wir bei keiner einzigen unserer fünf Zieldimensionen erkennen, dass im Betrachtungszeitraum insgesamt Fortschritte erzielt werden.

Im Gegenteil: Für das Ziel „Vollbeschäftigung und gute Arbeit“ rechnen wir mit einem schweren Rückschlag. Auch für die Ziele „fair verteilter materieller Wohlstand“ und „ökonomische Stabilität“ erwarten wir insgesamt Rückschritte. Lediglich die Ziele „intakte Umwelt“ und „Lebensqualität“ schneiden insgesamt neutral ab – letzteres hatte im Vorjahr noch die höchste Punktezahl erreicht.

2. Beschreibung der Problematik

Noch immer ist die dominante Kennzahl in der wirtschaftspolitischen Debatte das Wirtschaftswachstum (also die jährliche Veränderung des Bruttoinlandsprodukts). Dieses hat jedoch nur eine beschränkte Aussagekraft. Wichtige Aspekte für ein gutes Leben wie Gesundheit, Bildung, Gleichstellung, Verteilungsgerechtigkeit oder ökologische Nachhaltigkeit werden nicht abgebildet. Und Wachstum bedeutet nicht automatisch mehr Wohlstand für alle.

3. Auswirkungen

Mit dem AK-Wohlstandsbericht leisten wir einen regelmäßigen Beitrag zur Etablierung einer differenzierten Messung der nachhaltigen Entwicklung von Wohlstand und Wohlergehen in Österreich. Umfassende Konzepte und die Einbeziehung verschiedener Dimensionen für die Messung von Wohlstand und Wohlergehen werden seit einigen Jahren in zahlreichen Initiativen weltweit vorangetrieben. Der AK-Wohlstandsbericht nimmt diese Diskussionen – inklusive der global vereinbarten Ziele nachhaltiger Entwicklung (SDGs) – auf und möchte gleichzeitig zu mehr politischer Kohärenz beitragen.

Auch im nunmehr dritten AK-Wohlstandsbericht analysieren wir anhand des modifizierten „magischen Vielecks“ einer wohlstandsorientierten Wirtschaftspolitik mit fünf übergeordneten Zielen – „fair verteilter materieller Wohlstand“, „Vollbeschäftigung und gute Arbeit“, „Lebensqualität“, „intakte Umwelt“ sowie „ökonomische Stabilität“ – den gesellschaftlichen Fortschritt in Österreich. Mit einem differenzierten Indikatorenset blicken wir nicht nur in die Vergangenheit, sondern analysieren auch Trends bis 2021 und leiten politische Empfehlungen für eine Steigerung des Wohlstands ab. Als ArbeitnehmerInnen-Vertretung haben wir dabei einen interessenspolitischen Blickwinkel.

4. Stand der Verhandlungen

Der dritte AK-Wohlstandsbericht wurde von beinahe 30 FachexpertInnen aus diversen Abteilungen des Hauses erstellt und am 29.09.2020 im Rahmen einer Pressekonferenz – mit Silvia Hruska Frank (S-SP), Sylvia Leodolter (W-UV) und Markus Marterbauer (W-WW) – öffentlich präsentiert und von zahlreichen Medien aufgegriffen (ua Der Standard, orf.at, Ö1, ZIB, Kleine Zeitung, Salzburger Nachrichten).

Gerade im Rahmen der Corona-Krise und der Bewältigung ihrer wirtschaftlichen Folgen wird es wichtig sein, nicht nur auf die Entwicklung des BIP zu schauen, sondern auch einen starken Fokus auf die Zieldimensionen und Indikatoren des Wohlstandsberichts zu legen. Diesen Blick werden wir in den kommenden Diskussionen um die Wirtschaftsentwicklung einbringen.

Der Wohlstandsbericht bildet zudem eine zentrale Grundlage für die Budgetanalyse 2021-24.

5. Position/Forderung der AK

Die negativen sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Covid-19-Krise müssen mit allen Mitteln und so rasch wie möglich bekämpft werden. Dabei dürfen die Ziele zum sozial-ökologischen Umbau von Wirtschaft und Gesellschaft nicht aus den Augen verloren werden. Wir schlagen daher ein Bündel von Maßnahmen zur kurzfristigen Wiedererreichung des Wohlstandsniveaus zu Vorkrisenzeiten und zur mittelfristigen Steigerung des Wohlstands vor.

Höchste Priorität muss jetzt eine umfassende Arbeitsmarkt- und Beschäftigungsoffensive haben. Um die langfristige Entwicklung von Wohlstand und Wohlergehen (auch unabhängig von der aktuellen Krise) zu fördern und nachhaltig zu gestalten, sind zudem insbesondere öffentliche Investitionen in Klimaschutz und Alltagsleben, eine verteilungsgerechte Wiederherstellung der ökonomischen Stabilität und eine Stärkung sozialstaatlicher und sozialpartnerschaftlicher Institutionen, dringend notwendig.

6. Anhang

Nachhaltige Entwicklung von Wohlstand und Wohlergehen in Österreich – Gesamtübersicht

	gemessen in	SDG*	Ziel (2030)	Ausgangswert 2016 ^o	letzterverfüg. Wert ('19) ^o	Ausblick 2020/21**	Bewertung (Vorjahr)
1.1	Real verfügbare Einkommen						
	<i>Medianes Äquivalenz-EK in Euro (2015) pro Kopf</i>	(1)	+1 % p. a.	23.466	24.050	-	0 (2)
1.2	Einkommensverteilung						
	<i>Quintil-Verhältnis S80/S20 d. verf. realen HH-EK</i>	10	∨	4,1	4,2	-	-1 (0)
1.3	Gender Pay Gap ¹						
	<i>Rückstand Bruttostundenlöhne der Frauen in % d. M. pro Stunde; Index 2000=100</i>	5	0	20,1	19,6	~	-1 (-1)
1.4	Arbeitsproduktivität						
	<i>pro Stunde; Index 2000=100</i>	8	+1 % p. a.	120	123	-	1 (2)
1.5	Vermögenskonzentration ²						
	<i>Anteil der reichsten 5% am Gesamtnettvermögen öffentlich und privat, in % des BIP</i>	(10)	∨	43,4	43,1	-	-1 (-1)
1.6	F&E-Ausgaben						
	<i>öffentlich und privat, in % des BIP</i>	9	∧	3,12	3,18	+	1 (1)
Fair verteilter materieller Wohlstand							-1 (3)
2.1	Erwerbstätigkeit						
	<i>Erwerbstätigkeit in % d. Wohnbevölkerung (20-64)</i>	8	∧	74,8	76,8	-	-1 (1)
2.2	Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung						
	<i>AL&unfrei. TZ&n. aktiv Suchende, in % d. k. Erwerbssp. Mio. Stunden</i>	8	5	17,2	13,8	-	-2 (0)
2.3	Mehr- und Überstunden ohne Abgeltung						
	<i>Mio. Stunden</i>	(8)	0	51,7	39,3	~	0 (0)
2.4	Unbezahlte Arbeit ³						
	<i>Differenz Frauen-Männer in h/Tag</i>	5	0	02:07	n.v.	-	-1 (0)
2.5	Qualität der Arbeit						
	<i>Arbeitsklimaindex 1997=100</i>	(8)	115	105	109	-	-1 (0)
2.6	Mitbestimmung ⁴						
	<i>gewerkschaftlicher Organisationsgrad</i>	(8&16)	∧	26,9	26,7	-	1 (1)
Vollbeschäftigung und gute Arbeit							-4 (2)
3.1	Lebenszufriedenheit ⁵						
	<i>Ø Selbsteinschätzung auf einer Skala von 0 bis 10</i>	3	∧	7,9	8,0	-	1 (1)
3.2	Vermeidung von Armut und Ausgrenzung						
	<i>nicht armuts- od. ausgrenzunggefährdet in %</i>	1	∧	82,0	83,1	-	0 (1)
3.3	Bildung - Niedrigqualifikation vermeiden						
	<i>% d. Bev. (25-64) ohne Matura od. Lehr- bzw. BMS-Abschluss</i>	4	<10	15,5	14,4	-	-1 (0)
3.4	Gesundheit in der Arbeit						
	<i>AN mit gesunder Verbleibeperspektiven bis Pension in %</i>	(3&8)	90	58,2	56,3	-	-1 (1)
3.5	Überbelastung durch Wohnkosten						
	<i>% d. Bev. mit Wohnkosten > 40 % d. verfügb. HH-EK</i>	11	∨	7,2	7,0	~	0 (0)
3.6	Physische Sicherheit						
	<i>% der Bev. mit Unsicherheitsgefühl in d. Wohnumgebung</i>	16	∨	12,4	8,4	+	1 (1)
Lebensqualität							0 (4)
4.1	Treibhausgasemissionen						
	<i>Mio. Tonnen CO2-Äquivalente</i>	13	∨	79,5	80,4	~	-1 (-1)
4.2	Energetischer Endverbrauch						
	<i>Petajoule</i>	7	≤ 816	1121	1140	-	-1 (-1)
4.3	Flächeninanspruchnahme ⁶						
	<i>ha/Tag</i>	11	∨	14,7	12,0	-	0 (0)
4.4	Verkehrslärm ⁷						
	<i>Betroffene Straßenlärmindex ganztags >60dB</i>	(11)	∨	879.000	2.014.400	~	0 (0)
4.5	Feinstaubbelastung						
	<i>µg/m3 (Jahresdurchschnitt)</i>	11	10	11,5	10,3	+	2 (1)
4.6	Öffentlicher Verkehr ⁸						
	<i>Anteil ÖV am Personenverkehr in %</i>	9	∧	27,4	28,1	~	0 (1)
Intakte Umwelt							0 (0)
5.1	Stabile Finanzmärkte ⁹						
	<i>EZB-Stressindex Finanzsystem</i>	(8)	stets <0,1	0,16	0,18	-	-1 (1)
5.2	Stabile Staatstätigkeit ¹⁰						
	<i>Strukturelles Defizit & Öffentl. Nettoinvestitionen, % des BIP</i>	(8,9,16)	1	-1,06	-0,25	~	-1 (1)
5.3	Stabile Investitionstätigkeit						
	<i>Bruttoanlageinvestitionen % des BIP</i>	(8&9)	∧	23,1	24,3	-	0 (1)
5.4	Außenwirtschaftliche Stabilität						
	<i>Leistungsbilanzsaldo, % des BIP</i>	(8&17)	0	2,9	2,3	~	1 (0)
5.5	Preisstabilität						
	<i>harmonisierter Verbraucherpreisindex, % geg. Vorjahr</i>	(8)	1,9	1,0	1,5	~	1 (1)
5.6	Entwicklungszusammenarbeit						
	<i>öffentliche EZA-Ausgaben gem. OECD-Def., in % des BNE</i>	17	0,7	0,42	0,27	~	-1 (-1)
Ökonomische Stabilität							-1 (3)
Gesamt: Nachhaltige Entwicklung von Wohlstand und Wohlergehen in Österreich							-6 (12)

Quelle: eigene Darstellung. *Wenn der Indikator nicht im SDG-Set von Eurostat oder Statistik Austria vorkommt, am ehesten zugehörige(s) Ziel(e) in Klammer.

**Ausblick für die Jahre 2020 und 2021: + (positiv), ~ (neutral), - (negativ). ^o wenn 2016 od. 2019 nicht verfügbar, siehe jeweilige Fußnote:

¹2018 statt 2019; ²2014 statt 2016 u. 2017 statt 2019; ³2010 statt 2016 u. Wert 2019 nicht verfügbar; ⁴2017 statt 2019; ⁵2018 statt 2019; ⁶ø 2014-16 statt 2016 u. ø 2017-19 statt 2019;

⁷2012 statt 2016 und 2017 statt 2019, Daten aufgrund veränderter Methode aber nicht vergleichbar; ⁸2018 statt 2019; ⁹akt. Wert 28.8.2020;

¹⁰Stabile Staatstätigkeit verfolgt 2 Zielwerte: Struktureller Saldo & Öffentliche Nettoinvestitionen.

TOP 3.7.4 Jährliche Strategie für nachhaltiges Wachstum 2021- österreichische Umsetzung des Konjunkturprogramms „NextGenerationEU“

1. Beschreibung der Problematik

Die Europäische Kommission hat Mitte September 2020 ihre jährliche Strategie für nachhaltiges Wachstum vorgelegt und damit einen neuen Zyklus des Europäischen Semesters eingeleitet. Die in der jährlichen Strategie für nachhaltiges Wachstum des letzten Jahres ermittelten vier Dimensionen – makroökonomische Stabilität, Produktivität, Gerechtigkeit und ökologische Nachhaltigkeit – stehen dabei weiterhin im Mittelpunkt des Europäischen Semesters und sollen sicherstellen, dass die neue Wachstumsagenda dazu beiträgt, die **Grundlagen eines grünen, digitalen und nachhaltigen Aufschwungs** zu schaffen.

2. Aufbau- und Resilienzpläne

Elementarer Bestandteil des Europäischen Semesters ist die Umsetzung der so genannten „Aufbau- und Resilienzfazilität“ als Teil des neuen EU-Budgets. Über diese Fazilität, die zugleich den Kern des Konjunkturprogramms **NextGenerationEU** bildet, werden Mitgliedstaaten finanzielle Unterstützung in Form von Darlehen und Finanzhilfen für Reformen und Investitionen in der Gesamthöhe von 672,5 Mrd € bereitgestellt. **Österreich stehen insgesamt 3 Mrd Euro an Zuschüssen für den Zeitraum 2021-2023 zur Verfügung**, hinzu kommen weitere Gelder aus dem ReactEU und dem Just Transition Fonds.

Damit die Aufbau- und Resilienzfazilität in Anspruch genommen werden kann, müssen Mitgliedstaaten **Aufbau- und Resilienzpläne** ausarbeiten, in denen die nationalen Investitions- und Reformprogramme im Einklang mit bestimmten EU-Kriterien dargelegt werden. Die Pläne werden von der Europäischen Kommission innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage an Hand der vereinbarten Kriterien bewertet. Entsprechen die Pläne den Kriterien „nicht in zufriedenstellender Weise, so wird dem betreffenden Mitgliedstaat kein finanzieller Beitrag zugewiesen“.

3. Kriterien für die Aufbau- und Resilienzpläne

Die Pläne sollen

- den wirtschaftspolitischen Herausforderungen Rechnung tragen, die in den länderspezifischen Empfehlungen der letzten Jahre (insbesondere 2019/2020) aufgezeigt wurden,
- das Potenzial für Wachstum sowie für die Schaffung von Arbeitsplätzen erhöhen,
- auf den ökologischen und digitalen Wandel ausgerichtet sein (37% der vorgesehenen Ausgaben müssen Bezug zum Klimaschutz haben, 20% einen Bezug zur Digitalisierung).

Darüber hinaus sollen die Pläne auf Investitionen und Reformen in sieben Schlüsselbereichen (**europäische Leitinitiativen**) Bezug nehmen:

1. **Vorantreiben** – frühzeitige Bereitstellung zukunftssicherer, sauberer Technologien und Beschleunigung der Entwicklung und des Einsatzes erneuerbarer Energien.

2. **Renovieren** – Verbesserung der Energieeffizienz öffentlicher und privater Gebäude.
3. **Aufladen und Auftanken** – Förderung zukunftssicherer sauberer Technologien zur Beschleunigung des Einsatzes nachhaltiger, erschwinglicher und intelligenter Verkehrsmittel, der Schaffung von Lade- und Betankungsstationen und Ausbau der öffentlichen Verkehrsmittel.
4. **Verbinden** – rasche Einführung schneller Breitbanddienste für alle Regionen und Haushalte einschließlich Glasfaser- und 5G-Netze.
5. **Modernisieren** – Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung und öffentlicher Dienste einschließlich der Justiz- und Gesundheitssysteme.
6. **Expansion** – Steigerung der Cloud-Kapazitäten für industrielle Daten und Entwicklung der leistungsfähigsten, fortschrittlichsten und nachhaltigsten Prozessoren.
7. **Umschulen und Weiterbilden** – Anpassung der Bildungssysteme, um digitale Kompetenzen zu fördern, Schul- und Berufsausbildung für alle.

4. Positionen und Aktionen der AK

Angesichts der Dramatik der Wirtschaftskrise muss der Ausarbeitung des österreichischen Aufbau- und Resilienzplans hohe Priorität eingeräumt werden. Die Mitgliedstaaten können erste Vorentwürfe bereits ab dem 15. Oktober 2020 einreichen, die Frist für die Einreichung der finalisierten Pläne endet mit dem 31. April 2021.

Die Europäische Kommission weist in ihrer Mitteilung zur Strategie für nachhaltiges Wachstum 2021 ausdrücklich darauf hin, dass die **Einbindung der Sozialpartner** in die Ausarbeitung der Pläne von entscheidender Bedeutung ist. Die Bundesarbeitskammer hat schließlich auch klare Vorstellungen für einen „**Neustart Österreichs**“ zur Bewältigung der durch die Pandemie ausgelösten tiefen sozialen und wirtschaftlichen Krise und der ökologischen und digitalen Herausforderungen präsentiert.

Die Bundesarbeitskammer ruft die Bundesregierung auf, die Sozialpartner umfassend in die Ausarbeitung einzubinden mit dem Ziel, möglichst rasch einen ambitionierten Plan nach Brüssel zu übermitteln. In diesem Zusammenhang wird sich die AK mit einer Reihe an **Initiativen und Interventionen** sowohl gegenüber der Bundesregierung als auch der EU-Kommission einbringen, um die Aufmerksamkeit auf unsere Forderungspunkte zu lenken.

TOP 3.7.5 Update Intra-EU-Investitionsschutz

1. EU-interne Investitionsabkommen beendet – Österreich muss nachziehen

Weltweit existieren rund 3.000 Investitionsabkommen. In der Vergangenheit haben auch EU-Staaten untereinander bilaterale Investitionsabkommen (BITs) abgeschlossen; insgesamt rund 200 EU-interne BITs. Österreich hat 12 BITs mit EU-Staaten. Inhalt der Abkommen sind Schutzstandards für ausländische Investoren sowie die von der AK und anderen heftig kritisierten privaten Schiedsgerichte für die Investor-Staat-Streitbeilegung (ISDS).

Am 5. Mai 2020 haben die EU-Staaten ihre bilateralen EU-internen Investitionsabkommen mit einem gemeinsamen Abkommen beendet. **Die AK begrüßt die Beendigung als wichtigen Schritt in Richtung mehr Gerechtigkeit innerhalb des Binnenmarktes.** Geplant war ein gemeinsames Vorgehen aller EU-Staaten. Doch am Ende haben Österreich, Schweden, Finnland und Irland nicht unterzeichnet (wobei Irland keine Intra-EU-BITs hat). **AK Präsidentin Renate Anderl kritisiert Österreichs Sonderweg** und verlangte von der Regierung eine Erklärung (OTS 7. Mai 2020) – die freilich bis heute nicht geliefert wurde.

Hintergrund der Beendigung ist das „Achmea“-Urteil des Europäischen Gerichtshofs (C-284/16) vom März 2018, mit welchem klargestellt wurde, dass ISDS-Klagen von EU-Investoren gegen EU-Staaten vor privaten Schiedsgerichten **mit EU-Recht nicht vereinbar** sind. Investitionsabkommen mit Drittstaaten (wie zB CETA) hält der EuGH hingegen weiterhin für vereinbar mit Unionsrecht.

Österreich hat das Beendigungsabkommen vom 5. Mai 2020 nicht unterzeichnet. **Nichtsdestotrotz muss Österreich die EU-internen Investitionsabkommen beenden, da sie gegen EU-Recht verstoßen.** Österreich verhandelt daher derzeit mit 12 EU-Staaten auf jeweils bilateraler Ebene über die Beendigung – ein erheblicher Mehraufwand. Österreichs Rückzieher beim Beendigungsabkommen kam unerwartet, zumal ein Ministerratsbeschluss vom 18. Dezember 2019 betreffend die Ermächtigung zur Unterzeichnung des Beendigungsabkommens vorlag.

2. Auswirkungen

Die Beendigung der EU-internen Investitionsabkommen bedeutet aus Sicht der AK **keine Verschlechterung des Investitionsklimas innerhalb des Binnenmarktes.** Vielmehr wird durch die Abschaffung des Parallelsystems privater Schiedsgerichte ein **gleichberechtigter Zugang zum Rechtssystem für alle TeilnehmerInnen am Rechtsverkehrs** innerhalb des Binnenmarktes geschaffen.

Auch die EU-Kommission veröffentlichte 2018 ihre Mitteilung „Schutz EU-interner Investitionen“, in welcher ausführlich dargelegt wird, dass die bestehenden Vorschriften des EU-Rechts Anlegern bzw Investoren innerhalb des Binnenmarktes effektiven Schutz bieten und die Rechtsdurchsetzung durch staatliche Gerichte und Behörden gewährleistet wird.

3. Lobbyisten machen Druck

Trotz der klaren und zutreffenden Aussagen will die EU-Kommission nun auf Druck von LobbyistInnen eine **Richtlinie bzw Verordnung zum Schutz EU-interner Investitionen vorschlagen**.

Konkret kündigte die Kommission im Frühsommer 2020 „legislative und nicht legislative-Vorschläge“ für Anfang 2021 an. Es steht zu befürchten, dass die Kommission Vorschläge präsentieren wird, die – über die ohnedies bereits ausgesprochen unternehmerfreundlich ausgestalteten Binnenmarktregelungen hinaus – Unternehmen (Investoren bzw Anleger) noch weiter **einseitig begünstigen**, während andere berechnete Interessen, darunter AN-Interessen, Klima- und Umweltschutz, hintangestellt werden.

4. Position/Forderung der AK

Die Kommission führte eine öffentliche Konsultation zum Legislativvorhaben durch, an der sich die AK im September 2020 beteiligt hat. **Die AK fordert die Kommission auf, keine Richtlinie/Verordnung zum Schutz EU-interner Investitionen vorzuschlagen**. Das bestehende Unionsrecht bietet effektiven Schutz für Investoren bzw. Anleger. Eine Richtlinie/Verordnung droht die Unternehmen einseitig zu begünstigen.

5. Aktivitäten der AK

- 2019: AK und ÖGB unterstützen europaweite Kampagne „Rechte für Menschen, Regeln für Konzerne – Stopp ISDS“ (<https://stopids.org>) – großer Erfolg mit 847.000 Unterschriften
- Februar 2020: Persönliche Übergabe der Unterschriften der Kampagne an Vizekanzler Werner Kogler durch NGOs, AK und ÖGB mit medialer Begleitung
https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20200206_OTS0033/847000-unterschriften-an-vizekanzler-kogler-rechte-fuer-menschen-regeln-fuer-konzerne-stopp-isds
- Mai 2020: OTS AK Anderl anlässlich der Beendigung der EU-Internen Investitionsabkommen: „AK Anderl: Sonderklagerechte für EU-Investoren sofort stoppen!“ https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20200507_OTS0176/ak-anderl-sonderklagerechte-fuer-eu-investoren-sofort-stoppen
- September 2020: BAK Stellungnahme zur EU Konsultation zum Schutz und zur Erleichterung von Investitionen innerhalb der EU https://wien.arbeiterkammer.at/interessenvertretung/eu/positionspapiere/EU-Konsultation_Investitionsschutz.html

TOP 3.7.6 Update Intra-EU-Investitionsschutz

1. EU-interne Investitionsabkommen beendet – Österreich muss nachziehen

Weltweit existieren rund 3.000 Investitionsabkommen. In der Vergangenheit haben auch EU-Staaten untereinander bilaterale Investitionsabkommen (BITs) abgeschlossen; insgesamt rund 200 EU-interne BITs. Österreich hat 12 BITs mit EU-Staaten. Inhalt der Abkommen sind Schutzstandards für ausländische Investoren sowie die von der AK und anderen heftig kritisierten privaten Schiedsgerichte für die Investor-Staat-Streitbeilegung (ISDS).

Am 5. Mai 2020 haben die EU-Staaten ihre bilateralen EU-internen Investitionsabkommen mit einem gemeinsamen Abkommen beendet. **Die AK begrüßt die Beendigung als wichtigen Schritt in Richtung mehr Gerechtigkeit innerhalb des Binnenmarktes.** Geplant war ein gemeinsames Vorgehen aller EU-Staaten. Doch am Ende haben Österreich, Schweden, Finnland und Irland nicht unterzeichnet (wobei Irland keine Intra-EU-BITs hat). **AK Präsidentin Renate Anderl kritisiert Österreichs Sonderweg** und verlangte von der Regierung eine Erklärung (OTS 7. Mai 2020) – die freilich bis heute nicht geliefert wurde.

Hintergrund der Beendigung ist das „Achmea“-Urteil des Europäischen Gerichtshofs (C-284/16) vom März 2018, mit welchem klargestellt wurde, dass ISDS-Klagen von EU-Investoren gegen EU-Staaten vor privaten Schiedsgerichten **mit EU-Recht nicht vereinbar** sind. Investitionsabkommen mit Drittstaaten (wie zB CETA) hält der EuGH hingegen weiterhin für vereinbar mit Unionsrecht.

Österreich hat das Beendigungsabkommen vom 5. Mai 2020 nicht unterzeichnet. **Nichtsdestotrotz muss Österreich die EU-internen Investitionsabkommen beenden, da sie gegen EU-Recht verstoßen.** Österreich verhandelt daher derzeit mit 12 EU-Staaten auf jeweils bilateraler Ebene über die Beendigung – ein erheblicher Mehraufwand. Österreichs Rückzieher beim Beendigungsabkommen kam unerwartet, zumal ein Ministerratsbeschluss vom 18. Dezember 2019 betreffend die Ermächtigung zur Unterzeichnung des Beendigungsabkommens vorlag.

2. Auswirkungen

Die Beendigung der EU-internen Investitionsabkommen bedeutet aus Sicht der AK **keine Verschlechterung des Investitionsklimas innerhalb des Binnenmarktes.** Vielmehr wird durch die Abschaffung des Parallelsystems privater Schiedsgerichte ein **gleichberechtigter Zugang zum Rechtssystem für alle TeilnehmerInnen am Rechtsverkehrs** innerhalb des Binnenmarktes geschaffen.

Auch die EU-Kommission veröffentlichte 2018 ihre Mitteilung „Schutz EU-interner Investitionen“, in welcher ausführlich dargelegt wird, dass die bestehenden Vorschriften des EU-Rechts Anlegern bzw. Investoren innerhalb des Binnenmarktes effektiven Schutz bieten und die Rechtsdurchsetzung durch staatliche Gerichte und Behörden gewährleistet wird.

3. Lobbyisten machen Druck

Trotz der klaren und zutreffenden Aussagen will die EU-Kommission nun auf Druck von LobbyistInnen eine **Richtlinie bzw Verordnung zum Schutz EU-interner Investitionen vorschlagen**.

Konkret kündigte die Kommission im Frühsommer 2020 „legislative und nicht legislative-Vorschläge“ für Anfang 2021 an. Es steht zu befürchten, dass die Kommission Vorschläge präsentieren wird, die – über die ohnedies bereits ausgesprochen unternehmerfreundlich ausgestalteten Binnenmarktregelungen hinaus – Unternehmen (Investoren bzw Anleger) noch weiter **einseitig begünstigen**, während andere berechnete Interessen, darunter AN-Interessen, Klima- und Umweltschutz, hintangestellt werden.

4. Position/Forderung der AK

Die Kommission führte eine öffentliche Konsultation zum Legislativvorhaben durch, an der sich die AK im September 2020 beteiligt hat. **Die AK fordert die Kommission auf, keine Richtlinie/Verordnung zum Schutz EU-interner Investitionen vorzuschlagen**. Das bestehende Unionsrecht bietet effektiven Schutz für Investoren bzw. Anleger. Eine Richtlinie/Verordnung droht die Unternehmen einseitig zu begünstigen.

5. Aktivitäten der AK

- 2019: AK und ÖGB unterstützen europaweite Kampagne „Rechte für Menschen, Regeln für Konzerne – Stopp ISDS“ (<https://stopids.org>) – großer Erfolg mit 847.000 Unterschriften
- Februar 2020: Persönliche Übergabe der Unterschriften der Kampagne an Vizekanzler Werner Kogler durch NGOs, AK und ÖGB mit medialer Begleitung
https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20200206_OTS0033/847000-unterschriften-an-vizekanzler-kogler-rechte-fuer-menschen-regeln-fuer-konzerne-stopp-isds
- Mai 2020: OTS AK Anderl anlässlich der Beendigung der EU-Internen Investitionsabkommen: „AK Anderl: Sonderklagerechte für EU-Investoren sofort stoppen!“ https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20200507_OTS0176/ak-anderl-sonderklagerechte-fuer-eu-investoren-sofort-stoppen
- September 2020: BAK Stellungnahme zur EU Konsultation zum Schutz und zur Erleichterung von Investitionen innerhalb der EU https://wien.arbeiterkammer.at/interessenvertretung/eu/positionspapiere/EU-Konsultation_Investitionsschutz.html

TOP 3.7.7 Studie zum neuen One In, One Out-Prinzip bei der EU-Gesetzgebung

1. Hintergrund

Gleich zu Beginn ihrer Amtszeit hat die neue EU-Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen einen Grundsatz formuliert, der sich in allen Mandatsschreiben der EU-KommissarInnen gleichermaßen wiederfindet: Zur Beseitigung unnötiger Regulierungslasten soll ein „One In, One Out“-Prinzip entwickelt werden. Für jedes neue EU-Gesetz, durch das eine Belastung entsteht, soll eine andere EU-Rechtsnorm, die ähnliche Lasten bedeutet, gestrichen werden.

Die Diskussion **ähneln der Gold Plating-Initiative** der österreichischen Bundesregierung aus den Jahren 2017/2018, bei denen nationale Regelungen, die in Umsetzung von EU-Recht beschlossen wurden, gestrichen werden sollten, um die Unternehmen von unnötigen Bürokratielasten zu befreien.

Bei beiden Initiativen besteht die Befürchtung, dass damit **unliebsame Bestimmungen** für Unternehmen **entsorgt werden sollen**, die jedoch auf Kosten von Schutzbestimmungen für Beschäftigte, VerbraucherInnen und den Umweltschutz gehen könnten.

Noch im Herbst will die Europäische Kommission ihre näheren Pläne zum One In, One Out-Prinzip präsentieren. Die AK hat aus diesem Anlass eine Studie in Auftrag gegeben, die mögliche **Auswirkungen** des Kommissionsvorhabens **auf Beschäftigte und VerbraucherInnen analysiert**.

2. Ergebnisse der Studie

Das als „Bürokratiebremse“ bezeichnete One-In, One-Out-Prinzip besagt, dass neue legislative Belastungen nur in dem Maße eingeführt werden dürfen, wie bisherige Belastungen abgebaut werden. Je nach Sichtweise kann dies rein quantitativ verstanden werden, in dem Sinn, dass für eine neue Regelung eine bestehende zu streichen ist. Sie kann jedoch auch qualitativ interpretiert werden: Demnach muss der Erfüllungsaufwand für eine neue Regelung durch eine entsprechende Entlastungsmaßnahme ausgeglichen werden.

Der Fokus des One-In-One-Out-Prinzips auf die Gleichbelastung bzw die Absenkung der Kostenbelastung von Unternehmen, insbesondere KMU, übersieht die grundsätzliche Rechtfertigung jeglicher rechtlichen Regulierung in demokratisch verfassten Gemeinwesen: die Maximierung des Nettonutzens für die Gesellschaft insgesamt! **Rechtliche Regelungen haben** nicht das primäre Ziel, Kosten zu verursachen, sondern **dem Gemeinwohl zu dienen** und Verbesserungen im sozialen, ökologischen und ökonomischen Bereich anzustoßen bzw zu verwirklichen.

Es **fehlt beim One-In-One-Out Prinzip** zudem an jeglicher **wissenschaftlicher Grundlage** das bestehende sektorielle Regulierungsniveau als „perfekte“ Basislinie heranzuziehen. Normen, die veraltet sind und überarbeitet oder gestrichen werden sollten, bedürfen einer individuellen und sorgfältigen Evaluierung, anstatt EU-Recht pauschal und ohne Überprüfung wegen der Kostenbelastung für Unternehmen zu streichen.

Das Vorhaben birgt die Gefahr, dass Rechtsnormen, die gesamtgesellschaftlichen Zielen dienen, wie etwa dem ArbeitnehmerInnenschutz, aber auch dem Umwelt- oder VerbraucherInnenschutz, nur mehr auf die daraus resultierende Kostenbelastung für (kleine und mittlere) Unternehmen untersucht und letztlich nur mehr als betriebswirtschaftliche Kostenfaktoren angesehen werden. Damit **unterwirft sich der** dem Allgemeinwohl verpflichtete **Gesetzgeber** ohne jede Not einem **einseitigen Rechtfertigungszwang gegenüber den Unternehmen**. Die Unternehmen und Konzerne werden damit über die BürgerInnen gestellt.

Bei strikter sektorweiser Anwendung des One-In-One-Out-Prinzips müssten Änderungen oder Neuregulierungen bei ArbeitnehmerInnenschutzbestimmungen Kostenentlastungen in anderen Bereichen des ArbeitnehmerInnenschutzes zur Folge haben. Wenn es schon nicht zu einer Absenkung der Schutzstandards kommt, dann ist jedenfalls auch **nicht mit** einer künftigen **Erhöhung der Schutzstandards zu rechnen**. Das aber ist **unvereinbar mit den primärrechtlichen Vorgaben**, wonach im Bereich der Sozialpolitik im Allgemeinen und des ArbeitnehmerInnenschutzes im Besonderen ein **hohes Schutzniveau** in den Mitgliedstaaten **angestrebt wird**. Die mechanistische **Anwendung von „One-In-One-Out“** in diesem Bereich wäre mithin **sogar vertragswidrig**.

3. Forderungen an die Europäische Kommission, das EU-Parlament und den Rat

Die AK fordert die EU-Institutionen und die österreichische Bundesregierung auf,

- sich entsprechend der Bestimmungen des EU-Vertrags **am Gemeinwohl zu orientieren** und Verbesserungen im **ArbeitnehmerInnenschutz**, dem **VerbraucherInnen-** sowie dem **Umweltschutz** durchzusetzen;
- sich von einem **One In, One Out-Prinzip zu distanzieren**, das sich hauptsächlich an der Absenkung von Kostenbelastungen von Unternehmen orientiert;
- Stattdessen Rechtsnormen **case by case** auf ihre Aktualität und dem möglichen Bedarf einer Überarbeitung zu evaluieren.

Die AK wird anlässlich der Veröffentlichung der Kommissionsmitteilung zur weiteren Vorgangsweise beim One In, One Out-Prinzip die **EU-EntscheidungsträgerInnen** über die Ergebnisse der Studie **informieren** sowie entsprechende **Medienarbeit leisten**. Im Rahmen eines **Webinars** sollen die Widersprüche des Vorhabens mit den zuständigen AkteurInnen auf EU-Ebene und interessierten Stakeholdern diskutiert werden.